

Hilfsmittelspezifische Hinweise zum eKVA der AOK Bayern:

Produktgruppe 18 und 26:

Krankenversicherungs-Nummer (Mitgliedsnummer)	9stellig – beginnend mit 8 oder 9 10stellig – beginnend mit einem Buchstaben
Vertragsarztnummer	Nur erforderlich, wenn eine Verordnung vorliegt! Lebenslange Arztnummer (LANR) Bei Krankenhaus-Verordnungen (IK mit 26 oder 51 beginnend) kann dieses Feld mit „9999999“ gefüllt werden.
Betriebsstättennummer (BSNR) oder Krankenhaus-IK	Ist immer zu füllen, wenn eine Verordnung vorliegt! BSNR bzw. Krankenhaus-IK Bei Empfehlungen durch Pflegefachkräfte ist das IK des Pflegedienstes einzugeben.
Kassen-IK	108310400
IK des Leistungserbringers	IK, der Filiale, in der die Leistung erbracht wird
Verordnungsdatum	Datum der Verordnung
Ausstellungsdatum Kostenvoranschlag	Datum des Kostenvoranschlages
1. Hilfsmittelpositionsnummer (Grundhilfsmittelposition)	Die Grundhilfsmittelnummer ist nur einmal anzugeben. Lt. Vertrag geregelte 10-stellige Hilfsmittelpositionsnummer (ggf. kassenspezifische Positionsnummer) 7-stellige Hilfsmittelpositionsnummern sind nur anzuliefern, wenn dies vertraglich geregelt ist oder wenn noch keine Hilfsmittelpositionsnummer vergeben ist. (Pharmazentralnummer gilt nicht als Hilfsmittelpositionsnummer. Diese ist im gesonderten Feld mitzuliefern.) Bei Kostenvoranschlägen für <ul style="list-style-type: none"> • Zubehör (Verwendungskennzeichen 12) • Reparatur (Verwendungskennzeichen 01) • Wartung (Verwendungskennzeichen 14) • Wartungspauschale (Verwendungskennzeichen 15) ist als 1. Hilfsmittelposition das betreffende Hilfsmittel mit der entsprechenden 10stelligen Hilfsmittelpositionsnummer mit 0,00 EUR anzugeben. Ausnahme: Rollstuhlschlupfsack (18.99.99.0910) Da es sich bei einem Rollstuhlschlupfsack um kein klassisches Rollstuhlzubehör handelt, sondern um einen Gebrauchsgegenstand der nur bezuschusst werden kann, ist dieser abweichend von der oben genannten Regelung als Grundhilfsmittel mit Verwendungskennzeichen 00 (Neulieferung) anzuliefern.
Hilfsmittelkennzeichen	Verwendung(s)kennzeichen)
Bemerkungen	
Leistungsbeginn	grds. Tag der Lieferung; ansonsten KVA-Datum
Leistungsende	<ul style="list-style-type: none"> • Eigentum Versicherter: wie Leistungsbeginn • Eigentum Leistungserbringer: Ende des Pauschalzeitraumes/Miete bzw. ohne Pauschalzeitraum 31.12.9999 • Eigentum Kasse: 31.12.9999
Inventarnummer	falls vorhanden: MIP-Registernummer
Menge	> 0 Bei der Abgabe von Hilfsmitteln mit der gleichen Hilfsmittelpositionsnummer ist die Gesamtstückzahl anzugeben.

Einheit	<ul style="list-style-type: none"> • Stück (auch für km, Stunden, Tage, ... zu verwenden) • Paar • Liter
Einzelbetrag	Preis pro Einheit
MwSt	lt. Vertrag oder Hersteller
weitere Hilfsmittelpositionsnummern anlegen	<p>sofern weitere Positionen für den KVA vorhanden sind, die im Zusammenhang mit dem Grundhilfsmittel abgegeben werden.</p> <p>Falls Hilfsmittelpositionsnummern für z.B. Reparaturen, Zubehör vertraglich geregelt sind, sind diese unbedingt zu verwenden!</p> <p>Bei Anlieferung des Grundhilfsmittels als</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neuversorgung (Verwendungskennzeichen 00) • Wiedereinsatz (Verwendungskennzeichen 02) • Zubehör (Verwendungskennzeichen 12) <p>ist für die weiteren Positionsnummern ausschließlich das Verwendungskennzeichen 12 (Zubehör) zu verwenden, sofern nichts abweichendes vertraglich geregelt ist.</p> <p>Dies gilt auch für Ersatzteile und Arbeitswerte bei Reparaturen im Rahmen eines Wiedereinsatzes.</p> <p>Bei Anlieferung des Grundhilfsmittels als</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reparatur (Verwendungskennzeichen 01) <p>sind alle weiteren Positionsnummern ebenfalls mit Verwendungskennzeichen 01 (Reparatur) anzuliefern.</p> <p>Bei frei kalkulierten Versorgungen (individuelle Arbeitsleistungen, die sich nicht durch offizielle Hilfsmittelpositionsnummern abbilden lassen) ist mit einer Hilfsmittelpositionsnummer die gesamte Versorgung zu übermitteln. Die Kalkulations-/Zusatzpositionen sind auf einem separatem Beiblatt aufzulisten und prüfbar darzustellen.</p> <p>Bei <u>Sitzschalenversorgungen</u> sind grds. die vertraglich geregelten Positionen zu verwenden. Sofern keine vertragliche Regelung besteht, sind die bundeseinheitlichen Positionsnummern für Sitzschalen zu verwenden (z.B. 26.11.03.0001)</p> <p><u>Ausnahme: Höchstbeträge / Abschlag</u></p> <p>Sind vertragliche Höchstbeträge geregelt, ist der Abschlag direkt am Grundhilfsmittel in Abzug zu bringen. In der PG 18 und 26 sind keine Abschlagspositionen vorhanden. (Negativbeträge können nicht angeliefert werden)</p> <p>Auf dem Image muss der Abschlag einzeln aufgeführt sein.</p>
Fallnummer (AOK-interne Nummer, Beginnend mit 1040...)	<p>bei einem Alternativkostenvoranschlag für eine bereits beantragte Versorgung zu füllen</p> <p>Erinnerungen zu elektronischen Kostenvoranschlägen sind nicht elektronisch anzuliefern!</p> <p>Hierfür kann eine elektronische Zwischennachricht zum bereits eingereichten EKVA gesendet werden.</p>
Anlagen (als pdf-Datei)	<ul style="list-style-type: none"> • Verordnung, sofern Verordnungspflicht besteht • Image des Papier-Kostenvoranschlages beinhaltend KV-Nummer, Name des Versicherten, Leistungserbringer, Institutionskennzeichen, Sachbearbeiter beim Leistungserbringer mit Telefonnummer, Angebotsteil (Kalkulation und Bemerkungen)

- | | |
|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none">• weitere zur Genehmigung notwendige Unterlagen (z.B. Statuserhebungen, MIP-Belege, Trittspuren, Fotodokumentation, Maßblätter etc.) |
|--|--|